



Stadtkanzlei

Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 10. April 2014 mit folgenden Geschäften befasst:

1. Protokoll der Sitzung vom 6. März 2014

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

2. Botschaft Altes Gaswerk - Altlastensanierung

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig wie folgt zum Beschluss erhoben:

Das Projekt zur Schadstoffsanierung "Altes Gaswerk Austrasse" wird genehmigt und ein Bruttokredit von Fr. 3'551'000.-- als gebundene Ausgabe bewilligt (inkl. MwSt, Genauigkeit +/- 20 %, Kostenstand Index Oktober 2013, Konto 25.5030.049 "Altes Gaswerk Sanierung Altlasten").

3. Botschaft Aufhebung der städtischen Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen (ALÜ 2.0 Massnahme 2701 V)

Der Antrag des Stadtrates wird mit 13 zu 8 Stimmen wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Das Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen (RB 351) wird auf den 1. Januar 2015 aufgehoben. Die Aufhebung untersteht dem obligatorischen Referendum.
2. Die Verordnung zum Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen (RB 352) wird auf den 1. Januar 2015 aufgehoben.



3. Die Massnahme 2701 V aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0) betreffend die Aufhebung der Rechtsgrundlagen zu den städtischen Zusatzleistungen, vom Gemeinderat am 24. Oktober 2013 beschlossen (Antrag 3.16), wird als erledigt abgeschrieben.

4. Auftrag CVP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend verdichtetes Bauen in Chur; Bericht

Der Auftrag wird einstimmig bei 1 Enthaltung im Sinne der Erwägungen überwiesen.

5. Botschaft Teilrevision des Steuergesetzes; Anpassung Steuersatz der Handänderungssteuer (ALÜ 2.0 Massnahme 1401 G)

Der Antrag des Stadtrates wird mit 14 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Die Teilrevision des Steuergesetzes der Stadt Chur mit einer Erhöhung des Steuersatzes der Handänderungssteuer von 1.5 % auf 2.0 % wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Steuergesetzes untersteht dem obligatorischen Referendum.
3. Die Massnahme 1401 G aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0) betreffend Erhöhung der Handänderungssteuern von aktuell 1.5 % auf 2.0 %, vom Gemeinderat am 24. Oktober 2013 beschlossen (Antrag 3.8), wird als erledigt abgeschrieben.



6. Botschaft Teilrevision des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur und der dazugehörigen Verordnung (ALÜ 2.0 Massnahme 2434 S)

Der Antrag des Stadtrates wird einstimmig bei 1 Enthaltung wie folgt zum Beschluss erhoben:

1. Die Teilrevision von Art. 19 Abs. 2 und 3 des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (KFG, RB 771) wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Gesetzes gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Die Teilrevision von Art. 14 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (KFV, RB 772) wird mit der beschlossenen Änderung genehmigt.
4. Die Massnahme 2434 S aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0) betreffend Reduktion der Aufgaben der Kulturkommission, vom Gemeinderat am 24. Oktober 2013 beschlossen (Antrag 3.15), wird als erledigt abgeschrieben.

Beschwerde

Gegen diese Beschlüsse kann innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

Referendum

Gestützt auf Art. 11 lit. a der Stadtverfassung unterliegen die Beschlüsse Nrn. 3 und 5, Zusatzleistungen und Handänderungssteuer, dem obligatorischen Referendum.

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 unterliegt Beschluss Nr. 6, Kulturförderungsgesetz, dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit dieser Veröffentlichung (Art. 13 Abs. 2 Stadtverfassung).

Für den Gemeinderat von Chur
Stadtkanzlei